



Evangelische Kindertagesstätte Wartenberg

Angersbach
Landenhausen
36367 Wartenberg

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10

Fon 06641-2433
Fon 06648-2400
Fax 06641-9110880

ev.kita.wartenberg@t-online.de

Gebührenordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Wartenberg

Öffnungszeiten Angersbach: Montag-Donnerstag 7.00 bis 17.00, Freitag 7.00 bis 16.00 Uhr
Öffnungszeiten Landenhausen: Montag-Donnerstag 7.00 bis 17.00, Freitag 7.00 bis 14.30 Uhr

1 Jahr bis 3 Jahre		ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
Halbtagsplatz	8:30-12:30 Uhr		
1- bis 2-Jährige	für das erste Kind	146,00 €	154,00 €
	für das zweite Kind	73,00 €	77,50 €
2- bis 3-Jährige	für das erste Kind	136,00 €	142,00 €
	für das zweite Kind	68,00 €	71,00 €
Mittagsmodul	12.30-14.30 Uhr pro Kind	+ 20,00 €	+ 20,00 €
Ganztagsplatz	8.30-16.00 Uhr Fr. 8.30-14.30 Uhr		
1- bis 2-Jährige	für das erste Kind	202,00	212,00
	für das zweite Kind	101,00	106,00
2- bis 3-Jährige	für das erste Kind	184,00	190,00
	für das zweite Kind	92,00	95,00
Weitere Betreuungszeiten können über die unten aufgeführten Zubuchzeiten gebucht werden			

3 Jahre bis Schulintritt		ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Halbtagsplatz	8:30-12:30 Uhr	138,00(*)	144,00(*)
Grundmodul	8:30-14:30 Uhr	138,00(*)	144,00(*)
(*) Diese Gebühren werden gem. § 32c Abs. 2 HKJGB nicht erhoben!			
Ganztagsplatz	8.30-16.00 Uhr Fr. 8.30-14.30 Uhr	34,50	36,00
Weitere Betreuungszeiten können über die unten aufgeführten Zubuchzeiten gebucht werden			

Zubuchzeiten im Rahmen der Öffnungszeiten, alle Altersgruppen			ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Je angefangene 30 Minuten		pro Kind	+ 10,00 €	+ 10,50 €
Freitagnachmittag (nur Kita Angersbach)	14.30-16.00 Uhr	pro Kind	+ 15,00 €	+ 15,50 €
Einzelbuchung	14.30-16.00 Uhr	pro Tag und Kind	+7,50 € zzgl. Essenkosten	+7,50 € zzgl. Essenkosten



Evangelische Kindertagesstätte Wartenberg

Angersbach
Landenhausen
36367 Wartenberg

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10

Fon 06641-2433
Fon 06648-2400
Fax 06641-9110880

ev.kita.wartenberg@t-online.de

Gebührenordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Wartenberg

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Wartenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine Kindergarten-Gruppe oder altersübergreifende Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) im Gemeindegebiet der Gemeinde Wartenberg besuchen, werden für eine vertragliche Betreuungszeit bis zu sechs Stunden freigestellt.

Für längere Betreuungszeiten als sechs Stunden oder Betreuungszeiten außerhalb des Grundmoduls werden zeitanteilige Gebühren erhoben.

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die eine Krippengruppe besuchen, wird der Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 32c Abs. 2 HKJGB reduziert.

Von dieser Regelung ausgenommen sind grundsätzlich alle zusätzlichen Kosten, wie Getränke-, Frühstücks- und Essensgeld (siehe Anlage zur Gebührenordnung).

2. Die Ermäßigungen für das zweite Kind können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es gleichzeitig mit dem ersten Kind die Einrichtung besucht und mindestens ein Kind unter 3 Jahren ist.

Wenn drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung besuchen, ist das dritte Kind gebührenfrei. Ein Geschwisterrabatt bei zwei Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird nicht gewährt.

3. Schuldner der Gebühren und Nebenkosten für Verpflegung sind die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner, im Falle des Getrenntlebens der Eltern, derjenige Elternteil, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

4. Die Gebühren und Nebenkosten für Verpflegung werden per Bankeinzug im Lastschriftverfahren von der Ev. Regionalverwaltung in Alsfeld zum 15. eines jeden Monats eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der jeweiligen Betriebsstätte zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Kasse der Ev. Regionalverwaltung in Alsfeld zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

5. Die Gebühren sind auch während der Ferien, im Fall einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes oder bei Schließung der Einrichtung aus wichtigem Grund (s. Nutzungsordnung §2 Ziff. 6,7 und 8) zu entrichten.



Evangelische Kindertagesstätte Wartenberg

Angersbach
Landenhausen
36367 Wartenberg

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10

Fon 06641-2433
Fon 06648-2400
Fax 06641-9110880

ev.kita.wartenberg@t-online.de

6. Für Schulanfänger sind durch das Betreuungsverhältnis entstehende Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten. Das Kindergartenjahr endet zum 31.07. jeden Jahres.

Ausnahmen sind die Jahre, in denen der Schulbeginn im September liegt, dann endet das Kita-Jahr am 31.08. des Jahres. Für August sind dann die durch das Betreuungsverhältnis entstehenden Gebühren zu entrichten, sofern ein Kindergartenplatz tatsächlich zur Verfügung steht.

Für eine vorzeitige Abmeldung gilt § 7 der Nutzungsordnung.

7. In Härtefällen kann eine Ermäßigung oder eine Übernahme der Gebühren und der Nebenkosten für Verpflegung beim Amt für Jugend, Familie und Sport in Lauterbach beantragt werden. Ggf. kann die Leitung der Kindertagesstätte Wartenberg dazu Auskunft erteilen.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 01.08.2018 und tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Angersbach, den 30.01.2019

Der Gemeindevorstand

Der Kirchenvorstand

(Dr. Olaf Dahlmann, Bürgermeister)

(Jutta Weinmann, Pfarrerin)

(Manfred Höll Erster Beigeordneter)

(Mitglied des Kirchenvorstands)



Evangelische Kindertagesstätte Wartenberg

Angersbach
Landenhausen
36367 Wartenberg

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10

Fon 06641-2433
Fon 06648-2400
Fax 06641-9110880

ev.kita.wartenberg@t-online.de

Anlage zur Gebührenordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Wartenberg

Zur jeweiligen Gebühr fallen zusätzlich folgende Kosten an:

Kita Angersbach:

- Für jedes Kind werden im Monat **3,00 €** Getränkegeld mit der Gebühr eingezogen. Ein Geschwisterrabatt beim Getränkegeld wird nicht gewährt.
- Kitabereich: Vitamingeld **1,00 €** pro Monat in bar
- Krabbelbereich: Frühstücksgeld **2,00 €** pro Woche in bar

Kiga Landenhausen:

- Frühstücksgeld **7,00 €** pro Monat per Einzugsermächtigung

Für jedes angemeldete Mittagessen werden pro Kind im Alter von 3-6 Jahre (2-6 Jahre in Landenhausen) **3,00 €** Essenskosten berechnet. Für Kinder im Alter von 1-3 Jahre werden **2,00 €** pro Essen berechnet. Ein Geschwisterrabatt bei den Essenskosten wird nicht gewährt.

Inkrafttreten

Die Anlage zur Gebührenordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Angersbach, den 30.01.2019

Der Gemeindevorstand

Der Kirchenvorstand

(Dr. Olaf Dahmann, Bürgermeister)

(Jutta Weinmann, Pfarrerin)

(Manfred Höll, Erster Beigeordneter)

(Mitglied des Kirchenvorstands)